

# RS Vwgh 1991/3/19 86/05/0145

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BauO OÖ 1976 §49;

BauRallg;

BStG 1971 §21 Abs6;

## Rechtssatz

Die Baubehörden sind nicht berechtigt, eine auf Widerruf erteilte Baubewilligung für einen Verkaufskiosk mit der Begründung zu widerrufen, daß sich seit der Erteilung der Baubewilligung an dieser Stelle die Verkehrs frequenz erheblich erhöht habe. Denn die für den Verkaufskiosk gem § 21 Abs 2 iVm Abs 1 BStG erforderliche Ausnahmebewilligung war schon aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Voraussetzung für die erteilte Baubewilligung auf Widerruf. Vielmehr hätte die Bundesstraßenverwaltung gem § 21 Abs 6 iVm § 32 BStG mit einem entsprechenden Antrag bei der zur Vollziehung des BStG berufenen Behörde die Entfernung des Verkaufskiosks erwirken müssen.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Auflagen

BauRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986050145.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)